

H Achtung: Die Zuständigkeit zur Prüfung der Versicherungspflicht liegt bei Ihrer Thurgauer Wohnsitz-/Aufenthaltsgemeinde. Die Formulare/Unterlagen sind bitte bei der dortigen Gemeinde (Krankenkassenkontrollstelle) einzureichen. Besten Dank!

**Bestätigung des ausländischen Versicherers zur Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz
(Art. 2 Abs. 8 Verordnung über die Krankenversicherung KVV)**

Name: Vorname:
 Strasse, Nr: Postleitzahl:
 Ort: Land:
 Nationalität: Geburtsdatum:
 Email: Telefon:

Bestätigung des ausländischen Privatversicherers

Der Versicherer bestätigt, dass

- die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz nach schweizerischen Tarifen übernommen werden und keine Begrenzung auf Erstattungssätze im Herkunftsstaat vorgesehen ist
- die freie Wahl des Leistungserbringers in der Schweiz nach Schweizer Recht gewährleistet ist
- Sachleistungen im Allgemeinen auch im Ausland übernommen werden (weltweiter Versicherungsschutz)

Zudem werden folgende besondere Versicherungsleistungen gewährt (bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> freie Spitalwahl (öffentlich/privat) | <input type="checkbox"/> Chefarztbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer | <input type="checkbox"/> alternative Behandlungsmethoden |
| <input type="checkbox"/> Ggf. Weiteres: | |

Versicherer

Adresse/Stempel

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

Beilagen:

- Kopie der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Kopie des aktuellen Versicherungsnachweises inklusive den detaillierten Versicherungsbestimmungen
- Ärztliches Attest oder Ablehnung der Aufnahme in eine Schweizer Zusatzversicherung mit Begründung (wenn jünger als 55 Jahre)

Vergessen Sie bitte nicht, das Gesuch auf der Folgeseite unten zu unterschreiben!

Wichtige Informationen zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Personen mit einer ausländischen Privatversicherung

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht der Krankenversicherungspflicht. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, wenn sie über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Von der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 2 Abs. 8 KVV ausgenommen sind Personen,

- für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Krankenversicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte. Der Versicherungsschutz der Privatversicherung muss deutlich besser gegenüber der schweizerischen Krankenversicherung sein (vgl. «Bestätigung des ausländischen Privatversicherers» auf der ersten Seite) **und**
- die sich auf Grund ihres Alters (mind. 55 Jahre) und/oder ihres Gesundheitszustandes bei einem Krankenversicherer in der Schweiz nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang Zusatzversichern könnten. Hierfür muss entweder ein ärztlicher Nachweis über den Gesundheitszustand oder die Ablehnung eines schweizerischen Krankenversicherers über die Zusatzversicherung vorgelegt werden.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (so genannte Härtefallregelung). Das Fehlen einer Voraussetzung hat die Ablehnung des Gesuchs zur Folge.

Auch wenn die Privatversicherung in einzelnen Bereichen einen besseren Versicherungsschutz vermittelt als derjenige des schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), können anderweitige Lücken nicht dadurch kompensiert werden. Es benötigt nach geltender Rechtsprechung eine umfassende, deutlich bessere Versicherungsdeckung gegenüber der des KVG.

Privatversicherte geniessen in der Schweiz keinen Tarifschutz. Die Leistungserbringer sind nicht an die vertraglich oder behördlich vorgegebenen Tarife gebunden. Der Privatversicherer muss somit die Kosten der medizinischen Behandlungen in der Schweiz in **voller Höhe** übernehmen und darf keine Tarifbeschränkung vornehmen.

Leistungsübersicht: Eine Übersicht über die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist unter [SR 832.102 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung \(KVV\)](#) unter den Artikeln 25 bis 31 KVG zu finden.

Eine Befreiung oder ein Verzicht auf die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Die Versicherten haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Änderungen, die zu einer Versicherungspflicht in der Schweiz führen könnten, unverzüglich der zuständigen Behörde melden. Hierzu gehören die Aufnahme oder das Beenden einer Erwerbstätigkeit, die Beendigung des Studiums, Änderungen des Familienstands oder Ihrer Wohnsituation.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und die oben genannten Informationen gelesen und verstanden habe.

Ort/Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person

.....

.....